

## GÜTERRECHT

### Auseinanderfallen von Güterrechts- und Erbrechtsstatut

1. Die Anwendung des erbrechtlich zu qualifizierenden § 1931 Abs. 4 BGB bei ausländischem Güterrechtsstatut setzt voraus, dass die ausländische Gütertrennung bei abstrakter Betrachtungsweise derjenigen des BGB entspricht bzw. mit dieser vergleichbar ist.

2. Sieht das ausländische Recht während der Ehe oder beim Tod eines Ehegatten grundsätzlich einen Ausgleich für die Mitarbeit vor (so die Errungenschaftsgemeinschaft rumänischen Rechts, bei der sämtliche während der Ehe erworbenen Güter vermutetes gemeinsames Vermögen – Gesamtgut – werden), so ist die notwendige Ähnlichkeit mit dem deutschen Recht nicht gegeben und bleibt für die Anwendung des § 1931 Abs. 4 BGB kein Raum.



OLG Düsseldorf, Beschl. v. 03.09.2009 — I-3 Wx 8/09, Deubner Link 2009/21317

**DARUM GEHT ES** Zu Lebzeiten war M nacheinander mit F1 (Ehe geschieden), F2 (Ehefrau verstorben, ein gemeinsames Kind S) und F3 verheiratet. Als M verstarb, hinterließ er ausschließlich die Witwe F3 und S, das Kind aus zweiter Ehe, die um ihre Quote am Nachlass streiten.

M war Deutscher, F3 ist Rumänin. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten war Rumänien. Eine Rechtswahl war nicht getroffen worden, weder hinsichtlich des Güterrechts- noch des Erbrechtsstatuts. Es bestanden auch im Übrigen keinerlei vertragliche Vereinbarungen.

Es geht um folgende Frage: Bleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach F3  $\frac{1}{4}$  (und S  $\frac{3}{4}$ ) erbt, oder erhöht sich der Erbteil von F3 um  $\frac{1}{4}$

- a) nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 BGB oder
- b) nach § 1931 Abs. 4 BGB

mit der Folge, dass F3 und S je zu  $\frac{1}{2}$  erben?

**WESENTLICHE ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE** Das Oberlandesgericht hat die Sache wie die Vorinstanz zugunsten des Kindes S entschieden.

Anzuwenden ist deutsches Erbrecht wegen Art. 25 Abs. 1 EGBGB, denn M war zum Todeszeitpunkt Deutscher. Hinsichtlich des Güterrechts ist jedoch wegen Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2. EGBGB rumänisches Recht anwendbar, denn M und F3 hatten während der Ehe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien. Somit gilt § 1931 BGB.

**§§ 1931 ABS. 3, 1371 BGB** Eine Erhöhung des Erbteils von F3 schied aus, denn § 1371 BGB erfordert eine Zugewinnsgemeinschaft. Dies kann zwar grundsätzlich auch eine

Zugewinnsgemeinschaft ausländischen Rechts sein, jedoch ist gesetzlicher Güterstand des rumänischen Eherechts die Errungenschaftsgemeinschaft. Diese unterscheidet sich von der Zugewinnsgemeinschaft dadurch, dass die während der Ehe erworbenen Güter kraft gesetzlicher Vermutung als sofort in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten übergegangen gelten (dinglicher Rechtserwerb). Durch diesen Rechtserwerb werden beide Ehegatten unmittelbar für ihre eheliche Mitarbeit vergütet. Bei der Zugewinnsgemeinschaft hingegen leben die Ehegatten grundsätzlich in einem der Gütertrennung vergleichbaren Rechtszustand und erwerben lediglich bei Beendigung des Güterstands einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch.

**VERGLEICHBARKEIT DER GÜTERSTÄNDE** § 1931 Abs. 4 BGB ist trotz seines Güterstandsbezugs erbrechtlicher Natur, da die Vorschrift durch Erhöhung des Erbteils des Ehegatten in das Erbrecht der Kinder eingreift. Da M und F3 jedoch nicht im Güterstand der Gütertrennung (Tatbestandsmerkmal des § 1931 Abs. 4 BGB), sondern im rumänischen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft gelebt hatten, kam es darauf an, ob diese beiden Güterstände miteinander vergleichbar sind. Für die Anwendung von § 1931 Abs. 4 BGB ist also nicht zwingend der deutsche Güterstand der Gütertrennung erforderlich. Es genügt auch ein ausländischer Güterstand, sofern er mit der deutschen Gütertrennung vergleichbar ist. Für diese Vergleichbarkeit gibt es zwei Prüfungsmaßstäbe:

- **konkreter Maßstab**  
Entscheidend ist danach, ob die konkrete Vermögenssituation der Ehegatten zum Zeitpunkt der Güterstandsbeendigung (Todeszeitpunkt M) aus Gründen, die nicht im Güterstand liegen müssen — insbesondere also Vereinbarung der Ehegatten — mit der Gütertrennung vergleichbar ist.
- **abstrakter Maßstab**  
Es kommt nicht darauf an, wie die Ehe vermögensrechtlich tatsächlich ausgestaltet war, sondern darauf, welche vermögensrechtlichen Folgen das fragliche Güterrecht ganz allgemein vorsieht. Hiernach erfolgt als Auswirkung der rumänischen Errungenschaftsgemeinschaft jeder Vermögenserwerb kraft gesetzlicher Vermutung zugunsten beider Ehegatten mit der Folge, dass ein Ausgleich für die eheliche Mitarbeit bereits gewährt ist.

Das Gericht hat festgestellt, dass eine **abstrakte Betrachtungsweise** durchzuführen ist. So wie § 1931 Abs. 4 BGB nicht konkret darauf abstellt, ob der überlebende Ehegatte in der Ehe tatsächlich mitgearbeitet hat, ist nicht zu prüfen, ob seine Mitarbeit konkret ausgeglichen ist. Eine abstrakte Betrachtungsweise entspricht dem Sinn und Zweck des § 1931 Abs. 4 BGB hinsichtlich der Mitarbeit des Ehegatten und trägt auch den Auswirkungen des ausländischen Güterstands Rechnung. Die erbrechtliche Vor-

schrift stellt einen Ausgleich zur Privilegierung der Kinder nach § 2057a BGB dar. Deshalb wurde im Ergebnis eine Erhöhung des Erbteils von F3 abgelehnt.

Dass S aus einer anderen Ehe stammt, als aus derjenigen der Miterbin F3 ist unerheblich; er hätte sogar nicht ehelich geboren sein können (ERMAN, 12. Aufl. 2008 zu § 1931 BGB Rdnr. 42).

#### PRAXISTIPP

Grundsätzlich kann trotz ausländischen Güterrechtsstats ein „erbrechtlicher“ Zugewinnausgleich über § 1931 Abs. 4 BGB erreicht werden. Das gilt jedoch nur, wenn das ausländische Statut als solches (abstrakt) eine gesetzliche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten und damit einen Ausgleich der ehelichen Mitarbeit ausschließt. Es kommt nicht darauf an, ob ein solcher Ausschluss im Einzelfall (konkret) aufgrund anderer Umstände vorliegt. Ist eine solche Teilhabe gleichwohl gewünscht, müssen die Ehegatten dem zu Lebzeiten durch vorsorgende Vertragsregelungen Rechnung tragen (z.B. Rechtswahl, Ehevertrag oder dingliche Übertragung von Vermögensgegenständen).

Die Lösung des Gerichts kann im Einzelfall ungerecht erscheinen, wenn die wirtschaftliche Wirklichkeit einer konkreten Ehe einer Gütertrennung entspricht. Dann geht der Ehegatte im Ergebnis „leer“ aus, da er weder in den Genuss eines ehelichen noch eines erbrechtlichen Zugewinnausgleichs gelangt.

#### Beispiel:

Als einziger Vermögensgegenstand ist lediglich ein unbelastetes Haus vorhanden. Aufgrund Vereinbarung zwischen den Ehegatten war dieses im Grundbuch auf M eingetragen worden. Folge: dingliches Recht allein bei M, kein Ausgleich für die Mitarbeit von F in der Ehe.

**INTERESSENGERECHTE LÖSUNG** Der Entscheidung kann dennoch zugestimmt werden, weil die erbberechtigten Kinder keine ausreichenden Möglichkeiten haben, zu überprüfen, welche Vermögenstransfers in der Ehe bereits konkret stattgefunden haben. Eine Zwischenlösung hätte darin bestanden, die Vermutung der rumänischen Errungenschaftsgemeinschaft anzuwenden und dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit zu eröffnen, beweisen zu können, dass ein Ausgleich tatsächlich nicht stattgefunden hat. Hierfür hätte gesprochen, dass § 2057a BGB, dessen Vorteile für die Kinder des Erblassers durch § 1931 Abs. 4 BGB für den überlebenden Ehegatten ausgeglichen werden sollen, ebenfalls einen konkreten Maßstab anlegt. Außerdem soll die Vorschrift nicht nur einen Ausgleich zu § 2057a BGB schaffen, sondern sicherstellen, dass der überlebende Ehegatte, der in aller Regel durch seine Mitarbeit den Wert des Nachlasses erhöht hat, nicht weniger erhält bzw. wirtschaftlich geringer am Nachlass beteiligt wird als die (max. zwei) Kinder (ERMAN, 12. Aufl. 2008 zu § 1931 BGB Rdnr. 41). Ausschlaggebend mögen letztlich der klare Wortlaut des § 1931 Abs. 4 BGB „Gütertrennung“ und der Umstand gewesen sein, dass die Zulassung ver-

gleichbarer Güterstände bereits eine Ausnahme darstellt, an die strenge Anforderungen zu stellen sind.

Die bei gemischt-nationalen Ehen auftretenden Probleme des § 1931 BGB sind Grund zu der Kritik, dass die Absätze 3 und 4 der Vorschrift durch andere Regelungen geändert werden sollten (PALANDT/EDENHOFER 68. Aufl. 2009 zu § 1931 BGB Rdnr. 10, 16).

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.rechtsportal.de/familienrecht](http://www.rechtsportal.de/familienrecht):



Bibliothek, Familienrecht per Mausclick, Stichwort „Zugewinnausgleich im Todesfall?“ (Deubner Link D5721\_gue031)



Bibliothek, Erläuterungen zum Stichwort „FamFG mit Auslandsberührung“ (Deubner Link D5721\_5747545)

#### PRAXISTIPP

Rechtsanwalt Dr. Thomas Herr, FAFamR, Kassel

## VERFAHREN

### Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG

*Das bis zur Einführung des FamFG am 01.09.2009 geltende Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthielt keine eigenständige Regelung für die staatliche Kostenhilfe (damals noch Prozesskostenhilfe). In § 14 FGG wurde lediglich pauschal auf die Vorschriften der ZPO verwiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze in ZPO- und FamFG-Verfahren hielt es der Gesetzgeber für angezeigt, diesen Generalverweis durch eine eigenständige Regelung für die Verfahren des FamFG zu ersetzen.*

§§ 76–79 FamFG

**NEUE TERMINOLOGIE** Die neu geschaffenen §§ 76–79 FamFG sollen die Besonderheiten des FamFG-Verfahrens auch durch die Bezeichnung „Verfahrenskostenhilfe“ (VKH) hervorheben, da Regelungsgegenstand des FamFG „Verfahren“ und keine „Prozesse“ sind (BT-Drucks. 16/6308, S. 211; SCHÜRMANN, Die Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG, FamRB 2009, 58; GÖTSCHKE, Die neue Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG, FamRZ 2009, 383).

Es bedurfte allerdings erst eines zweiten Anlaufs in Form des „FamFG-Reparaturgesetzes“ (Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBl. 2009 I S. 2449), um diese neue Terminologie durchzuhalten (so ist in §§ 149 und 242 i.d.F. des BGBl. 2008 I S. 2586 ff. noch von „Prozesskostenhilfe“ die Rede).